



Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Wochen vor dem Jahreswechsel haben Bundestag und Bundesrat ein Steueränderungsgesetz nach dem anderen beraten und verabschiedet. Entsprechend hoch ist die Zahl der Änderungen, die zum Jahreswechsel in Kraft getreten sind, denn zusätzlich zu den neun beschlossenen Gesetzen kommen noch die Änderungen, die schon länger feststehen. Dazu gehören insbesondere die jährlichen Änderungen bei den Steuereckwerten ebenso wie die Anhebung des Mindestlohns und die strengeren Vorgaben für elektronische Kassensysteme. Die meisten Änderungen wurden aber erst kurz vor dem Jahreswechsel beschlossen, darunter neue Steuervorteile für Elektrofahrzeuge, die energetische Sanierung des Eigenheims sowie die Forschung in kleineren Unternehmen. Doch auch Änderungen zum Nachteil der Steuerzahler gibt es, vor allem die einschränkende Definition für Sachbezüge sowie eine neue Verlustbeschränkung für bestimmte Kapitalerträge. Diese und viele weitere Änderungen haben wir in den folgenden Beiträgen für Sie zusammengestellt:

ALLE STEUERZAHLER

Überblick der Änderungen für 20202
 Steuerbescheide für 2019 frühestens ab März 2020 ☞2
 Bundesregierung diskutiert Vorverlegung der Soli-Abschaffung ☞2
 ElsterFormular ab 2020 nur noch eingeschränkt nutzbar ☞2
 Förderung der Elektromobilität ☞4

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 20205

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

GmbH-Gesellschafter hat kein Drittanfechtungsrecht ☞6

ARBEITNEHMER

Kostenbeteiligung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ☞5

IMMOBILIENBESITZER

Lange Renovierung des Familienheims kostet Steuervorteil ☞6

KAPITALANLEGER

Änderungen für Kapitalanleger ☞3

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 2 - 4/2020

	Feb	Mär	Apr
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	14.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-	14.
Lohnsteuer	10.	10.	14.
Einkommensteuer	-	10.	-
Körperschaftsteuer	-	10.	-
Vergnügungsteuer	10.	10.	14.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	13.	17.
Gewerbsteuer	17.	-	-
Grundsteuer	17.	-	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	20.	-	-
SV-Beitragsnachweis	24.	25.	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	26.	27.	28.

AUF DEN PUNKT

»Die Kunst der Politik besteht häufig darin, heiße Eisen mit fremden Fingern anzufassen.«

Manfred Rommel

»Es ist schwierig, von einem Menschen Verständnis für etwas zu verlangen, wenn sein Einkommen davon abhängt, dass er es nicht versteht.«

Upton Sinclair

KURZ NOTIERT

Steuerbescheide für 2019 frühestens ab März 2020

Am 16. März beginnen die Finanzämter mit der Bearbeitung der Einkommensteuer für das Jahr 2019. Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen haben bis zum 29. Februar 2020 Zeit, die für die Steuerberechnung benötigten Daten an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die Steuererklärung schon vor März einzureichen hat also nur den Vorteil, dass die Erklärung als eine der ersten bearbeitet wird, sobald alle Daten vorliegen.

Bundesregierung diskutiert Vorverlegung der Soli-Abschaffung

Aufgrund der unerwartet hohen Steuereinnahmen im letzten Jahr hat der Bundesfinanzminister ein Vorziehen der teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags um ein halbes Jahr ins Gespräch gebracht. Wie das genau funktionieren soll, hat der Minister allerdings offen gelassen. Am einfachsten wäre ein Vorziehen um ein volles Jahr. Damit wären auch viele Verfassungsbeschwerden hinfällig. Doch dann wäre das Steueraufkommen für 2020 zu niedrig. Eine Vorverlegung auf den 1. Juli 2020 erscheint da als guter Kompromiss, aber rechtlich wäre eine Änderung in der Jahresmitte mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Zwar wäre beim Lohnsteuerabzug eine termingerechte Umsetzung mit wenig Aufwand möglich, aber es bleibt dann die Frage, wie bei der Veranlagung von Steuererklärungen im kommenden Jahr verfahren werden soll. Ob der Plan tatsächlich umgesetzt wird, ist daher noch offen.

ElsterFormular ab 2020 nur noch eingeschränkt nutzbar

Die Finanzverwaltung hatte bereits vor einem Jahr darauf hingewiesen, dass die Software ElsterFormular letztmalig für die Erstellung der Steuererklärungen und (Vor-)Anmeldungen für das Jahr 2019 zur Verfügung stehen wird. Das bedeutet nicht, dass die Software nun nicht mehr nutzbar wäre, sondern nur, dass für das Steuerjahr 2020 keine neuen Eingabeformulare in der Software mehr verfügbar sein werden. Als Alternative bietet die Finanzverwaltung die Website „Mein ELSTER“ an, über die nicht nur

Überblick der Änderungen für 2020

Neben strengeren Vorgaben für elektronische Kassen müssen sich 2020 vor allem Arbeitgeber und Arbeitnehmer an viele Änderungen bei der Steuer und Sozialversicherung gewöhnen.

Zum Jahreswechsel gibt es immer Veränderungen im Steuer- und Sozialrecht, doch diesmal fällt deren Zahl besonders üppig aus. Bundestag und Bundesrat haben nämlich in den Wochen vor dem Jahreswechsel einen wahren Gesetzgebungsmarathon im Steuerrecht absolviert und damit zusätzlich zu den Änderungen, die schon lange feststehen, noch zahlreiche weitere Änderungen beschlossen, die schon 2020 in Kraft treten. Hier haben wir die wichtigsten Änderungen für 2020 für Sie zusammengestellt, damit Sie sich einen schnellen Überblick verschaffen können.

- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag (steuerfreies Existenzminimum) steigt 2020 um 240 Euro auf 9.408 Euro. Auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird um 240 Euro auf 9.408 Euro angehoben.
- **Kalte Progression:** Die kalte Progression wird durch Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs um 1,95 % ausgeglichen.
- **Kinderfreibetrag:** Der Kinderfreibetrag wird 2020 noch einmal für jeden Elternteil um je 96 Euro auf 2.586 Euro (insgesamt also um 192 Euro auf 5.172 Euro) erhöht.
- **Mindestlohn:** Eigentlich ist alle zwei Jahre eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns vorgesehen, doch die Mindestlohnkommission hatte entschieden, dass 2019 und 2020 eine Erhöhung um je einen Teilbetrag erfolgen soll. Ab 2020 gilt daher ein Mindestlohn von 9,35 Euro pro Stunde statt bisher 9,19 Euro.
- **Arbeitslosenversicherung:** Befristet bis Ende 2022 sinkt der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung ab 2020 um 0,1 % auf jetzt 2,4 %. Das ist eine weitere Absenkung, denn schon Anfang 2019 wurde der Beitragssatz um 0,5 % auf 2,5 % gesenkt.
- **Sachbezüge:** Weil sich die Rechtsprechung zu Sachbezügen im Lauf der Jahre mehrfach geändert hat, soll ab 2020 eine gesetzliche Definition dauerhaft für mehr Klarheit sorgen und gleichzeitig bestimmte Entgeltoptimierungsmodelle für die Zukunft verhindern. Zum grundsätzlich steuerpflichtigen Barlohn gehören nun zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten sowie Versicherungsbeiträge und andere Zukunftssicherungsleistungen für den Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen. Gutscheine gelten allerdings weiterhin als Sachbezüge, wenn der Aussteller identisch ist mit dem Unternehmen, dessen Waren oder Dienstleistungen damit bezogen werden können. Weitere Voraussetzung ist, dass die Gutscheine zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt und nicht im Rahmen einer Entgeltumwandlung ausgegeben werden. Bestimmte Leistungen (Guthabekarten etc.) sind damit keine Sachbezüge mehr.



- **Verpflegungsmehraufwand:** Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand wurden angehoben. Für einen vollen Kalendertag der Abwesenheit können nun 28 Euro statt bisher 24 Euro angesetzt werden und für den An- und Abreisetag oder einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden der halbe Betrag, also 14 Euro statt bisher 12 Euro.



- **Kraftfahrerpauschale:** Für Berufskraftfahrer und andere Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit vorwiegend in einem Kfz ausüben, gibt es ab 2020 eine neue Werbungskostenpauschale für Übernachtungen im Fahrzeug des Arbeitgebers von 8 Euro pro Tag. Diesen Betrag kann der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung als Werbungskosten geltend

machen, sofern der Betrag nicht vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt wird. Die Entscheidung, die tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen oder den gesetzlichen Pauschbetrag geltend zu machen, muss jedoch im ganzen Kalenderjahr einheitlich sein. Die neue Pauschale kann zusätzlich zu den Verpflegungsmehraufwendungen für alle Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden sowie für den An- und Abreisetag beansprucht werden.

- **Wohnungsüberlassung:** Für Wohnungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer überlässt, ist künftig kein Sachbezug anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Miete zahlt und diese nicht mehr als 25 Euro je Quadratmeter beträgt.
- **Fahrräder:** Neben einer Verlängerung der Steuerbefreiung für die Privatnutzung eines Dienstfahrrads gibt es nun auch die Option zur Pauschalierung der Lohnsteuer auf die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines betrieblichen Fahrrads zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn.
- **Beschränkt Steuerpflichtige:** Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer erhalten künftig auf Antrag ebenfalls die EStAM und werden dann in den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich einbezogen. Der Arbeitnehmer muss dazu die Zuteilung einer Steueridentifikationsnummer beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers beantragen oder seinen Arbeitgeber dazu bevollmächtigen.
- **Betriebliche Gesundheitsförderung:** Arbeitgeber können bis zu einem Betrag von 600 Euro pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei Leistungen zur Verfügung stellen, die der Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands der Arbeitnehmer oder der Gesundheitsförderung dienen.
- **Gruppenunfallversicherung:** Die Pauschalierungsgrenze für Beiträge des Arbeitgebers zu einer Gruppenunfallversicherung steigt ab 2020 auf 100 Euro pro Arbeitnehmer und Jahr.
- **Kurzfristige Beschäftigung:** Für kurzfristige Tätigkeiten von nicht mehr als 18 zusammenhängenden Arbeitstagen ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % möglich. Die zulässigen Höchstbeträge werden ab 2020 auf 120 Euro pro Tag und 15 Euro pro Stunde angehoben.

Steuererklärungen, sondern auch verschiedene Anträge, Mitteilungen und Einsprüche ans Finanzamt gesendet werden können.

Änderungen für Kapitalanleger

Auch für Kapitalanleger gibt es 2020 wieder Änderungen im Steuerrecht. Vor allem zwei Änderungen haben gravierende Folgen für Kapitalanleger, denn damit will das Bundesfinanzministerium steuerzahlerfreundlichen Urteilen des Bundesfinanzhofs die gesetzliche Grundlage entziehen. In vollem Umfang wirken sich die Änderungen erst 2021 aus, aber ein Teil der neuen Verlustverrechnungsbeschränkung gilt bereits ab diesem Jahr. Alle Details über diese Änderung und geplante Verfassungsbeschwerden lesen Sie in einer der nächsten Ausgaben.

- **Totalverlust:** Der Bundesfinanzhof hat in den letzten Jahren verschiedene Formen des Totalverlusts einer Kapitalanlage als steuerlich abziehbaren Verlust anerkannt. Für ab 2020 realisierte Verluste aus dem Ausfall einer Kapitalforderung, der Ausbuchung einer Aktie oder dem Verkauf wertloser Wirtschaftsgüter wird daher eine Verlustverrechnungsbeschränkung eingeführt. Solche Verluste sind nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen und maximal bis zu einem Betrag von 10.000 Euro pro Jahr verrechenbar. Nicht verrechnete Verluste können auf das Folgejahr vorgetragen werden.
- **Crowdfunding:** Die Abgeltungsteuer auf Zinsen wird nun auch dann erhoben, wenn die Zinsen aus einer Forderung stammen, die über eine Internet-Plattform erworben wurde. Grund für diese Änderung ist das Crowdfunding, bei dem statt einer Bank viele Kleinanleger als Kreditgeber fungieren. Wird die Kapitalanlage über eine Internet-Plattform vermittelt, die auch die Zahlung der Kapitalerträge abwickelt, wurde nach den bisher geltenden Regelungen keine Kapitalertragsteuer einbehalten, obwohl der Plattformbetreiber über die notwendigen Informationen verfügt. Die Besteuerung der Kapitalerträge hing daher in der Vergangenheit allein davon ab, dass der Anleger diese in der Einkommensteuererklärung angibt. Nun soll der Kapitalertragsteuerabzug in diesen Fällen vom inländischen Betreiber oder von der inländischen Zweigniederlassung des ausländischen

Betreibers einer solchen Crowdfunding-Plattform vorgenommen werden.

- **Arbeitnehmer:** Arbeitnehmer, die Kapitalerträge erhalten haben, ohne dass dabei ein Steuerabzug erfolgt ist (Abgeltungsteuer), müssen jetzt zwingend eine Steuererklärung abgeben. Eine Bagatellgrenze gibt es dabei nicht.

Förderung der Elektromobilität

Das Jahressteuergesetz 2019 heißt offiziell „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“. Entsprechend zahlreich sind die darin enthaltenen Steuerbegünstigungen für Fahrzeuge mit Elektroantrieb.

- **Firmenwagen:** Seit Januar 2019 gilt eine Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Nutzung eines Firmenwagens. Statt 1 % des Listenpreises sind für Elektro- und Hybridfahrzeuge monatlich nur 0,5 % für die Privatnutzung zu versteuern. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit fallen entsprechend nur 0,015 % pro Monat und Entfernungskilometer an. Bei Führung eines Fahrtenbuchs ist entsprechend nur die Hälfte der Anschaffungs- oder Leasingkosten bei der Berechnung der steuerpflichtigen Nutzung anzusetzen. Diese Regelung war bisher auf Firmenwagen beschränkt, die zwischen dem 2019 und 2021 angeschafft oder geleast werden, und soweit bei Hybridfahrzeugen die Reichweite des Elektroantriebs mindestens 40 km beträgt. Die Regelung wird nun nicht nur verlängert, sondern auch deutlich ausgeweitet. Für zwischen 2019 und 2030 angeschaffte Dienstwagen, die keine CO₂-Emissionen haben und deren Bruttolistenpreis unter 40.000 Euro liegt, wird die Besteuerung ab 2020 sogar auf ein Viertel statt nur die Hälfte reduziert. Für alle anderen Firmenwagen mit Elektro- oder Hybridantrieb wurde die Halbierung der Bemessungsgrundlage immerhin bis Ende 2030 verlängert. Allerdings müssen neu angeschaffte Fahrzeuge ab 2022 eine Mindestreichweite des Elektroantriebs von 60 km und ab 2025 von 80 km haben, um weiterhin von der steuerlichen Förderung zu profitieren.
- **Nutzfahrzeuge:** Für die Anschaffung von neuen (nicht gebraucht), rein

- **Betriebsrenten:** Seit 2004 gibt es eine Doppelverbeitragung von Betriebsrenten in der Krankenversicherung. Diese Doppelverbeitragung wird zwar nicht abgeschafft, aber ab 2020 immerhin deutlich abgemildert. Dazu wird in der Krankenversicherung aus der bisherigen Freigrenze nun ein Freibetrag. In der Pflegeversicherung bleibt jedoch alles wie gehabt.

- **Buchführungsregeln:** In den GoBD hat das Bundesfinanzministerium 2014 festgelegt, welche Vorgaben bei der Buchhaltung zu beachten sind, damit die Buchführung vom Finanzamt anerkannt wird. Für 2020 hat das Ministerium diese Regeln einer punktuellen Überarbeitung unterzogen. Die endgültige Fassung hat das Ministerium nun kurz vor dem Jahreswechsel veröffentlicht. Mehr dazu lesen Sie in einer der nächsten Ausgaben.

- **Kassenführung:** Ab 2020 gelten deutlich strengere Vorgaben für die Verwendung elektronischer Registrierkassen oder Kassensysteme. Diese müssen nun mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) ausgerüstet sein, damit die Kassenführung vom Finanzamt anerkannt wird. Für die Umrüstung der Kassen gewährt die Finanzverwaltung allerdings eine Gnadenfrist bis zum 30. September 2020. Außerdem ist die Nutzung solcher Kassen und Sicherheitseinrichtungen beim Finanzamt zu melden, und für die Kunden muss grundsätzlich ein Kassenbeleg erstellt werden (Bonpflicht). Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Für die Meldepflicht arbeitet die Finanzverwaltung noch an einem elektronischen Verfahren und verzichtet bis zu dessen Einführung auf die Meldungen.

- **Energetische Sanierung:** Durch die steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum wird befristet bis 2030 ein Anreiz geschaffen, die eigene Immobilie klimafreundlicher zu machen. Förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen, die auch in bestehenden Programmen der Gebädeförderung als förderungswürdig eingestuft sind. Auch Kosten für Energieberater gelten als förderfähige Aufwendungen. Von der Steuerschuld können 20 % der Aufwendungen verteilt auf drei Jahre abgezogen werden (7 % im ersten und zweiten Jahr, 6 % im dritten Jahr). Pro Immobilie sind Aufwendungen bis zu 200.000 Euro förderfähig, was einem Steuerbonus von bis zu 40.000 Euro entspricht.



- **Forschungszulage:** Vorrangig kleine und mittlere Unternehmen sollen durch eine steuerliche Forschungszulage ab 2020 vermehrt in eigene Forschung und Entwicklungstätigkeiten investieren. Die Forschungszulage ist unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation, weil sie nicht an der Bemessungsgrundlage der Einkünfteermittlung und auch nicht an der festzusetzenden Steuer ansetzt. Stattdessen werden die Personalausgaben für die Forschungstätigkeit mit 25 % bezuschusst. Das gilt auch für die Tätigkeit von Betriebsinhabern

oder Einzelunternehmern. Mehr zur Forschungszulage folgt in einer der nächsten Ausgaben.

- **Aufbewahrungspflichten:** Künftig genügt es, wenn 5 Jahre nach einem EDV-Systemwechsel oder einer Datenauslagerung nur noch ein Datenträger mit den steuerlich relevanten Daten aufbewahrt wird. Die Technik selbst kann also nach 5 statt nach 10 Jahren ausgemustert werden. Die Änderung gilt für Daten, deren Aufbewahrungsfrist 2020 nicht bereits abgelaufen ist. ■

Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 2020

Neben Änderungen bei grenzüberschreitenden Geschäften ändern sich im Umsatzsteuerrecht 2020 einige Grenzwerte und die Steuersätze für bestimmte Produkte und Leistungen.

Auch bei der Umsatzsteuer hat sich zum Jahreswechsel einiges geändert. Neben der Absenkung des Steuersatzes auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen wurden die Grenzwerte für Kleinbetriebe angehoben und einige Regelungen neu in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen.

- **Kleinunternehmergrenze:** Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung setzt seit 2003 voraus, dass der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überschritten hat und 50.000 Euro im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Ab 2020 wird die erste Grenze nun auf 22.000 Euro angehoben, was der Höhe nach der Inflationsrate seit der letzten Anpassung der Kleinunternehmergrenze entspricht. Der zweite Grenzbetrag bleibt unverändert bei 50.000 Euro.

- **Ist-Versteuerung:** Die jährliche Umsatzgrenze bei der Ist-Versteuerung wird 2020 um 100.000 Euro angehoben. Damit gibt es nach der 2015 erfolgten Anhebung der Buchführungsgrenze ab 2020 wieder einen Gleichklang von Ist-Versteuerungs- und



Buchführungsgrenze.

- **Sofortmaßnahmen:** Das seit 1993 geltende Mehrwertsteuersystem soll voraussichtlich bis 2022 einer grundlegenden Reform unterzogen werden. Weil die Beratung zwischen den Mitgliedstaaten zu einer so umfassenden Reform aber viel Zeit in Anspruch nimmt, führt die EU auch am bisherigen System noch Änderungen durch. Der Rat der EU hat daher mehrere Sofortmaßnahmen („Quick Fixes“) zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs und Verbesserung der Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Geschäften beschlossen. Diese Änderungen sollen spezifische Probleme bei der Steuerbefreiung und dem Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen, bei Reihengeschäften und bei Konsignationslagern lösen. Sie wurden zum 1. Januar 2020 in nationales Recht umgesetzt.
- **Bahnfahrkarten:** Bahnfahrten soll ab 2020 günstiger und dadurch attraktiver sein. Der Umsatzsteuersatz auf Bahnfahrkarten im Fernverkehr wurde dazu von 19 % auf 7 % gesenkt und damit dem Steuersatz im Nahverkehr angeglichen. Bahnfahrten im Fernverkehr werden damit rund 10 % günstiger.

elektrisch betriebenen Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 Tonnen sowie für elektrisch betriebene Lastenfahrräder gibt es nun die Möglichkeit einer Sonderabschreibung von 50 % der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung. Diese Sonderabschreibung ist zusätzlich zur regulären linearen Abschreibung möglich und gilt für alle Fahrzeuge und Fahrräder, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2030 angeschafft werden. Als Elektronutzfahrzeuge gelten Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden, die den Strom ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern beziehen. Für elektrisch betriebene Lastenfahrräder ist zur Nutzung der Sonderabschreibung neben einem elektrischen Hilfsantrieb ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und eine Nutzlast von mindestens 150 kg vorgeschrieben.

- **Hinzurechnung:** Miet- und Leasingzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter sind bei der Gewerbesteuer mit einem pauschalierten Finanzierungsanteil von 20 % dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen. Für Fahrräder, Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridfahrzeuge unterliegen bis Ende 2030 jedoch nur noch 10 % der Miet- oder Leasingkosten der Hinzurechnung. Diese Änderung gilt allerdings nur für Miet- oder Leasingverträge, die nach dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen wurden.

Kostenbeteiligung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Mit der Reform des Reisekostenrechts wurden ab 2014 auch für die doppelte Haushaltsführung die gesetzlichen Regelungen etwas geändert. Seither setzt die steuerliche Anerkennung eines eigenen Hausstands am Hauptwohnsitz dort eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus. Mit dieser Änderung wollte der Fiskus ein steuerzahlerfreundliches Urteil des Bundesfinanzhofs aushebeln und die steuerliche Anerkennung einer doppelten Hausführung in den Fällen einschränken, in denen ledige Arbeitnehmer eine unentgeltlich überlassene Wohnung oder

ein Zimmer im Haus der Eltern bewohnen. Die Finanzverwaltung hat die neue Regelung so ausgelegt, dass die Kostenbeteiligung eine regelmäßige Beteiligung an den laufenden Wohnungs- und Verbrauchskosten voraussetzt. Dem hat jetzt das Niedersächsische Finanzgericht widersprochen: Weder dem Wortlaut des Gesetzes noch der Gesetzesbegründung ließe sich eine derartige Einschränkung entnehmen. Daher seien auch andere Formen der Kostenbeteiligung anzuerkennen, beispielsweise eine Einmalzahlung an die Eltern am Jahresende wie im Streitfall. Entscheidend sei lediglich, dass die Kostenbeteiligung oberhalb einer Geringfügigkeitsgrenze von 10 % der Gesamtkosten liegt. Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

GmbH-Gesellschafter hat kein Drittanfechtungsrecht

Der Gesellschafter einer GmbH hat kein Drittanfechtungsrecht gegen einen gegen die GmbH ergangenen Feststellungsbescheid über das steuerliche Einlagekonto. Allein der Adressat eines Steuerbescheids ist befugt, gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch oder Klage zu erheben, meint das Finanzgericht Schleswig-Holstein. Das gelte auch im Fall der Feststellung über das Einlagekonto, die eine

verweigern. ■

- **E-Books & Hörbücher:** Die EU hatte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, auf Medien unabhängig von der äußeren Form einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden. Dies wurde zum 18. Dezember 2019 in deutsches Recht umgesetzt. Seither unterliegen Veröffentlichungen in elektronischer Form dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, wenn sie funktional herkömmlichen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften entsprechen. Das gilt auch für reine Online-Publikationen mit oder ohne Downloadmöglichkeit für beliebige Endgeräte sowie den Einzelabruf von Beiträgen aus einer Online-Datenbank. Hörbücher sind nun auch dann begünstigt, wenn sie in einem elektronischen Format erworben werden. Bislang war die Begünstigung auf CDs und andere körperliche Medien beschränkt. Begünstigt ist auch der Zugang zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten. Die Steuerermäßigung gilt sowohl für die dauerhafte als auch für die befristete Überlassung elektronischer Medien. Ausgenommen von der Steuerermäßigung sind dagegen elektronische Medien, die überwiegend aus Videoinhalten oder Musik bestehen sowie Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen und jugendgefährdende Medien.
- **Menstruationsprodukte:** Auch für „Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene“ gilt seit dem 18. Dezember 2019 der ermäßigte Umsatzsteuersatz.
- **Umsatzsteuerhinterziehung:** Sofern ein Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seiner Leistung oder seinem Leistungsbezug an einem Umsatz beteiligt, der von einem anderen Beteiligten auf einer vorhergehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe in eine Umsatzsteuerhinterziehung oder in die Erlangung eines nicht gerechtfertigten Vorsteuerabzugs einbezogen war, kann das Finanzamt ihm den Vorsteuerabzug oder die Steuerbefreiung für diesen Umsatz

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per E-Mail an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Penka
Steuerberater